

Wahlordnung

zur Wahl der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat

für die

SWT, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390 ff.), hat der Rat der Stadt Trier am 30.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Diese Satzung regelt gemäß § 86b Abs. 3 Satz 8 GemO das Nähere über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und das weitere Verfahren für die Wahl der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat der SWT, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (Anstalt).

§ 2

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten der Anstalt. Dies sind alle Personen, die zur Anstalt in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Beamtenverhältnis stehen, mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Darüber hinaus sind der Anstalt gestellte Personen wahlberechtigt, wenn sie seit mindestens 6 Monaten bei der Anstalt tätig sind.

§ 3

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß § 2 Abs. 1, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten bei der SWT, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier, beschäftigt sind. Erfolgt die Beschäftigung bei der Anstalt im unmittelbaren Anschluss an eine Beschäftigung bei der Stadt Trier, der Stadtwerke Trier GmbH oder deren Beteiligungsgesellschaften, wird diese Beschäftigung bei der Beschäftigungsdauer gemäß Satz 1 angerechnet.
- (2) Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

- (3) Nicht wählbar sind Beschäftigte, die wöchentlich regelmäßig mit weniger als einem Drittel der für die Anstalt geltenden Arbeitszeit beschäftigt sind, sowie Mitglieder des Vorstands der Anstalt.

§ 4

Wahlvorstand

- (1) Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrats der Anstalt bestimmt der Personalrat der Anstalt drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und bestimmt, wer von ihnen den Vorsitz führt und dessen Vertretung wahrnimmt. Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein. Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden; Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Besteht zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrats der Anstalt kein Wahlvorstand, so beruft der Vorstand auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Anstalt vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. Die Personalversammlung wählt einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin.
- (3) Das Verfahren gemäß Absatz 2 ist entsprechend bei der Wahl des ersten Wahlvorstands nach Gründung der Anstalt anzuwenden.
- (4) Findet eine Personalversammlung nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Vorstand auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Anstalt vertretenen Gewerkschaft.

§ 5

Aufgaben des Wahlvorstands

- (1) Der Wahlvorstand hat die Wahl rechtzeitig einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Er bestimmt u.a. den Wahltermin und die Einzelheiten des Wahlverfahrens. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ersetzt ihn das Verwaltungsgericht auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten. Der vom Verwaltungsgericht bestellte Wahlvorstand hat unverzüglich die Wahl einzuleiten oder fortzuführen.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstands beruft dessen Sitzungen ein und benachrichtigt rechtzeitig die in der Anstalt vertretenen Gewerkschaften über Ort und Zeit der Sitzungen. Je eine Beauftragte oder je ein Beauftragter dieser Gewerkschaften ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt das Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es

den Beschäftigten der Anstalt durch Aushang bekannt. Dem Vorstand sowie den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 6

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitarbeitervertretung wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt.
- (3) Zur Wahl der Mitarbeitervertretung können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Anstalt vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag enthält die Benennung mindestens einer wählbaren Person. Er muss von der doppelten Anzahl der auf dem Wahlvorschlag benannten Personen, wenigstens aber einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- (4) Es werden Ersatzmitglieder gewählt. Zu Ersatzmitgliedern sind die 7 Personen gewählt, die nach den regulären Mitgliedern die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Jede(r) Beschäftigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

§ 7

Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich durch Zeichnung eines Wahlzettels.
- (2) Briefwahl ist möglich. Das Nähere zu den Modalitäten bestimmt der Wahlvorstand.
- (3) Jede(r) Wahlberechtigte kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind. Bei Abgabe von mehr Stimmen ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig. Die Abgabe einer geringeren Stimmenanzahl ist unschädlich.

§ 8

Kosten der Wahl

- (1) Die Kosten der Wahl trägt die Anstalt. Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit infolge der Vorbereitung der Wahl, der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an Personalversammlungen zur Bildung eines Wahlvorstands oder der Betätigung als Wahlvorstand haben keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.
- (2) Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten die Bestimmungen über Freizeitausgleich (§ 39 Abs. 4 LPersVG) und Reisekostenerstattung (§ 43 Abs. 4 LPersVG) entsprechend.

§ 9

Anfechtung der Wahl

Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Anstalt vertretene Gewerkschaft oder der Vorstand können binnen einer Frist von 12 Werktagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Falls ein ergebnisrelevanter Verstoß festgestellt wird, ist unverzüglich eine Neuwahl nach Maßgabe des § 4 einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl führen die gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung ihr Amt fort.

§ 10

Sonderregelung für die Wahl der ersten Mitarbeitervertretung

- (1) Für die Wahl der ersten Mitarbeitervertretung nach Gründung der Anstalt gilt zur Wahrung der Interessen des Personenkreises, dessen Arbeits- oder Beamtenverhältnis bei Gründung der Anstalt vom Eigenbetrieb "Stadtentwässerung Trier" auf die Anstalt übergegangen ist, die nachfolgende Sonderregelung.
- (2) Befindet sich unter den sieben Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, keine Person aus dem Personenkreis gem. Abs. 1, ist neben den sechs Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, als 7. Person diejenige gewählt, die von den dem Personenkreis gem. Abs. 1 entstammenden Personen die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Erforderlichenfalls abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 2 sind die gewählten Ersatzmitglieder so zu bestimmen, dass sich unter den sieben zu wählenden Personen diejenige Person befindet, die von den dem Personenkreis gem. Abs. 1 entstammenden Personen die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2005, in Kraft.